

A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 17/7435 –

Schutz der rheinland-pfälzischen Gewässer

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/7435 – vom 27. September 2018 hat folgenden Wortlaut:

Neben Umweltschutzorganisationen wie beispielsweise dem BUND e.V. warnen auch Ökotoxikologen von der Universität Koblenz-Landau öffentlich (SWR, 11. Juli 2018, „Immer mehr Aufwand für sauberes Wasser“, Interview mit Professor Schulz) vor zunehmenden Verunreinigungen und Belastungen unserer Grund- und Oberflächengewässer. Auch vor dem Hintergrund, dass die EU-weit geltende Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) dieses Jahres überarbeitet werden wird, rückt die Definition über den „guten ökologischen Zustand“ der Gewässer in den Vordergrund. Dabei zeigt die Aktion Blau Plus bereits eine erfolgreiche Umsetzung der WRRL.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die gesetzlichen Regelungen zum Schutz der rheinland-pfälzischen Gewässer?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Diskussion über eine mögliche Lockerung und Verschiebung der Zielsetzungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie?
3. Welche Instrumente spielten aus Sicht der Landesregierung für die Qualitätsverbesserung der ober- und unterirdischen rheinland-pfälzischen Gewässer in den vergangenen Jahren eine besondere Rolle bzw. welche Erfolge konnten mit ihnen erreicht werden?
4. In welchen Bereichen des ressortübergreifenden Gewässerschutzes sieht die Landesregierung ein Verbesserungspotenzial?
5. Wie bewertet die Landesregierung die Verunreinigung von rheinland-pfälzischen Gewässern mit Düngemitteln, Pestiziden und deren Abbauprodukten?
6. Welchen Zusammenhang sieht die Landesregierung zwischen dem „guten ökologischen Zustand“ eines Gewässers und einer hochwertigen Trinkwasserqualität?
7. Welche Maßnahmen sind zukünftig von der Landesregierung geplant, um die Umsetzung bzw. Zielsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Rheinland-Pfalz zu erreichen und die hohe Trinkwasserqualität weiterhin zu garantieren?

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Oktober 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die gesetzlichen Regelungen des Bundes – wesentlich auch auf der Grundlage der Rechtsetzung der Europäischen Union - und des Landes Rheinland-Pfalz zum Schutz des Wassers geben den aktuellen Stand des kodifizierten Schutzniveaus wieder. Sie unterliegen im Übrigen – soweit fachliche Notwendigkeiten auftreten – einer ständigen Anpassung. Allein das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes wurde in der vergangenen 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages fünfmal geändert. Ebenso erfolgten in diesem Zeitraum Novellierungen der Oberflächengewässerverordnung und der Grundwasserverordnung des Bundes. Das Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz wurde erst im Jahr 2015 neu gefasst. Dabei wurde u. a. der Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung vor anderen Gewässerbenutzungen festgeschrieben, die Regelung über Gewässerrandstreifen verbessert und der Schutz des Grundwassers vor Fracking geregelt.

Zu Frage 2:

Nach Artikel 19 Abs. 2 der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist diese Richtlinie 2019 von der EU-Kommission zu überprüfen, und die EU-Kommission kann bei Bedarf Vorschläge zur Anpassung der Richtlinie machen. Die EU-Kommission hat unter Berufung auf die interinstitutionelle Vereinbarung zur besseren Rechtssetzung erklärt, bis 2019 zunächst nur eine Überprüfung der bisherigen Umsetzung vornehmen zu wollen, und erst in einem zweiten Schritt, nach einem erneuten Konsultationsprozess über die Vorlage von etwaigen Änderungsvorschlägen entscheiden zu wollen.

Vor diesem Hintergrund hat die 90. UMK im Juni 2018 mit Zustimmung von Rheinland-Pfalz u. a. Folgendes festgestellt:

- die WRRL als Instrument der integrierten Gewässerbewirtschaftung und -entwicklung hat sich bewährt;
- es wurden bereits erhebliche Anstrengungen zur Erreichung des Ziels des guten Zustands der Gewässer unternommen und sichtbare Erfolge erzielt;
- es bedarf gleichwohl noch zahlreicher und umfassender Maßnahmen, um das Ziel des guten Zustands der Gewässer zu erreichen;
- ein Festhalten an den Zielen und Anforderungen sowie am bestehenden Zielniveau und an den wesentlichen Eckpunkten und Instrumenten der WRRL, wie dem sechsjährigen Bewirtschaftungszyklus und dem Verschlechterungsverbot, ist unverzichtbar.

In der derzeitigen Diskussion, welche Änderungen der WRRL ggf. infrage kommen können, geht es vorrangig darum, auch über 2027 hinaus weitere zeitliche Ziele für die Erreichung der inhaltlichen Bewirtschaftungsziele zu setzen.

Trotz aller Anstrengungen und vor allem aufgrund einer Vielzahl von Unsicherheiten (z. B. Kenntnis über Belastungsursachen, Zusammenwirken von Mehrfachbelastungen, Wirksamkeit von Maßnahmen, Folgen von Klimaveränderung und demografischer bzw. wirtschaftlicher Entwicklung, begrenzt zur Verfügung stehende Ressourcen) ist absehbar, dass die Bewirtschaftungsziele in vielen Bereichen bis 2027 nicht erreicht werden können.

Daher ist wenigstens eine Anpassung der WRRL im Sinne der Ergänzung weiterer Bewirtschaftungszyklen erforderlich, weil die Richtlinie für den im Jahre 2009 begonnenen Bewirtschaftungsprozess (Erreichung der Bewirtschaftungsziele in einem sechs Jahre umfassende Bewirtschaftungszyklus bis 2015 mit zwei möglichen, jeweils sechs Jahre umfassenden Verlängerungen) über das Jahr 2027 hinaus keinen weiteren zeitlichen Zielerreichungshorizont und damit keine weitergehenden aktiven Bewirtschaftungszyklen vorsieht. Denn nach 2027 erfordert es die derzeit geltende WRRL im Wesentlichen nur noch, im 6-jährigen Abstand ein Gewässermonitoring durchzuführen und die Einstufung von Gewässern als „stark verändert“ (Artikel 4 Abs. 3 b) WRRL) bzw. festgelegte „weniger strenge Umweltziele“ (Artikel 4 Abs. 5 d) WRRL) zu überprüfen; das Verschlechterungsverbot und das allgemeine Zielerreichungsgebot bleiben bestehen.

Zu Frage 3:

Im Rahmen der bisher aufgestellten Bewirtschaftungspläne zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie haben die Maßnahmen der Abwasserreinigung, der Durchgängigkeit sowie der Renaturierungen im Rahmen der Aktion Blau Plus wesentlich zur Qualitätsverbesserung der Oberflächengewässer beigetragen. Es konnte erreicht werden, dass bereits in rund 30 Prozent der Wasserkörper der gute ökologische Zustand erreicht wurde. Das bedeutet aber andererseits auch, dass wir in Rheinland-Pfalz noch bei rund 70 Prozent unserer Gewässer Verbesserungen durchführen müssen.

Darüber hinaus zählen die landesweite Officialberatung der Agrarverwaltung sowie die Bereitstellung von Fördermitteln zur Umsetzung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) zu den Instrumenten mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung für Grundwasser und Oberflächengewässer:

Im Rahmen des 2013 in Kraft gesetzten Programms „Gewässerschonende Landwirtschaft“ stellt die Landesregierung jährlich 4,5 Mio. Euro für AUKM zur Verfügung. Die Wasserschutzberatung Rheinland-Pfalz an den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum wird zusätzlich mit jährlich 0,4 Mio. Euro für Personal- und Sachmittel unterstützt. Schließlich besteht für Wasserversorgungsunternehmen bei Kooperationen mit landwirtschaftlichen Unternehmen die Möglichkeit zur Verrechnung dadurch entstehender Kosten mit dem Wasserentnahmeentgelt („Wassercent“).

Die Wasserschutzberatung implementiert sukzessive spartenübergreifend gewässerschonende Produktionsverfahren primär in Wasserschutzgebieten und Trinkwassereinzugsgebieten (Kooperationen) und ist an verschiedenen, sowohl landes- als auch bundesweiten Modell- und Demonstrationsprojekten mit dem Ziel des Wissens- und Praxistransfers beteiligt. Eine Verbesserung des chemischen Zustandes in Grundwasserkörpern ist aktuell aufgrund von langsamen Fließzeiten noch nicht messbar.

Die intensiviertere Beratung zum Gewässerschutz in Verbindung mit der Etablierung und Beratung zu Reinigungsplätzen für Pflanzenschutzspritzen und zu deren fachgerechter Reinigung trägt in den Sonderkulturgebieten insgesamt zu zurückgehenden Pflanzenschutzmittel-Frachten bei, wie langjährige Untersuchungen in den Kläranlagen Neustadt und Hahnheim zeigen.

Zu Frage 4:

Die Landesregierung bearbeitet den Aufgabenbereich „Gewässerschutz“ ressortübergreifend in enger Abstimmung. Insbesondere ist hierbei die Bereitstellung hochauflösender hydrogeologischer und landwirtschaftlicher Daten sowie deren Modellierung als Grundlage für eine differenziertere Beratung und Umsetzung gewässerschonender Maßnahmen sowie die Umsetzung des Programms „Gewässerschonende Landwirtschaft“ zu nennen. Aufgrund steigender Nachfrage ist eine Weiterentwicklung der Wasserschutzberatung mit dem Ziel eines erweiterten Beratungsangebotes geplant.

Zu Frage 5:

In weiten Teilen von Rheinland-Pfalz ist das Grundwasser in einem guten chemischen Zustand, aber 42 unserer 117 Grundwasserkörper (das sind 36 Prozent) sind derzeit aufgrund der Nitratbelastung in keinem guten Zustand. Das entspricht etwa 51 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Hier besteht weiterer Handlungsbedarf zur Reduktion diffuser landwirtschaftlicher Nährstoffeinträge.

In Rheinland-Pfalz ist kein Grundwasserkörper aufgrund von Pflanzenschutzmitteln oder deren relevanter Metaboliten in den „chemisch schlechten Zustand“ eingestuft. In der Fläche sind nur vereinzelt Messwerte oberhalb der Qualitätsnorm (QN) von 0,1 µg/l anzutreffen.

In 45 Oberflächenwasserkörpern (das sind rund 13 Prozent der Wasserkörper) wurde eine Umweltqualitätsnorm-Überschreitung für einen oder mehrere Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe festgestellt. Im Rahmen des Pflanzenschutzmittel-Monitorings wurden auch wiederholt Wirkstoffe nachgewiesen, für die zurzeit keine Qualitätsnormen festgelegt sind. Insgesamt wurden von 2008 bis 2012 in den rheinland-pfälzischen Fließgewässern 37 Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe mit Jahresmittelwerten > 0,1 µg/l beobachtet. Ein Zusammenhang mit der Nutzung im Einzugsgebiet ist dabei offenkundig.

Bei den Pflanzenschutzmittelwirkstoffen, die den chemischen Zustand bestimmen, traten in Rheinland-Pfalz Qualitätsnormüberschreitungen bei Isoproturon und Chlorpyrifos-ethyl auf. Diese beiden Pflanzenschutzmittel überschreiten in sieben Oberflächenwasserkörpern (Leiselsbach, Mittlere Pfrimm, Untere Pfrimm, Sulzheimer Bach, Obere Mosel, Untere Mosel, Unterer Wiesbach) die jeweils nach der Oberflächengewässerverordnung zulässige Höchstkonzentration.

In fünf Fließgewässern wurde die Jahresdurchschnittskonzentration von 50 mg/l Nitrat überschritten. An weiteren vier Fließgewässern mit großem Flächenanteil intensiver landwirtschaftlicher Nutzung traten Jahresmittelwerte von mehr als 37,5 mg/l Nitrat auf. Im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Grundwasserüberwachung ist es sehr wahrscheinlich, dass einige kleinere Fließgewässer in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten, für die keine gesicherten Messdaten vorliegen, Nitratgehalte größer 50 mg/l im Jahresdurchschnitt aufweisen könnten.

Zu Frage 6:

Die hohe Trinkwasserqualität in Rheinland-Pfalz wird durch die Wasserversorgungsunternehmen mit entsprechenden Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte der Trinkwasserversorgung garantiert. Ein direkter Zusammenhang zwischen dem „ökologisch guten Zustand“ eines Oberflächengewässers und einer hochwertigen Trinkwasserqualität besteht nicht.

Zu Frage 7:

Die Landesregierung setzt die in den Antworten zu den Fragen 3 und 4 dargestellten Maßnahmen fort.

Darüber hinaus ist das im Jahr 2017 in Kraft getretene Düngepaket die novellierte fach- und ordnungsrechtliche Grundlage für die Reduzierung von Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft. Zusätzlich werden für alle Grundwasserkörper mit einer hohen Nitratbelastung sowie für Gebiete mit Oberflächengewässern, in denen eine erhebliche Eutrophierung mit Phosphat nachzuweisen ist, Gebietskulissen ausgewiesen, in denen zusätzliche Maßnahmen eingehalten werden müssen, die über die Regelungen der Düngerverordnung hinausgehen und zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat beitragen (§ 13 Abs. 2 Satz 4 DüV). Eine entsprechende Landesverordnung soll 2019 in Kraft treten.

Diese Maßnahmen werden durch das Programm „Gewässerschonende Landwirtschaft“ innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten unterstützt. Derzeit befindet sich eine neue Förderrichtlinie „Gewässerschonende Landwirtschaft“ der Wasserwirtschaftsverwaltung in Arbeit, die neben verschiedenen pflanzenbaulichen Maßnahmen zum Gewässerschutz verstärkt die Umstellung auf eine ökologische Landwirtschaft in Trinkwasserschutzgebieten unterstützen soll, um damit eine weitere Reduktion der Nährstoffeinträge zu erreichen.

Ulrike Höfken
Staatsministerin

